

Willkommen in Zug



Peter Rupper, Präsident VQF

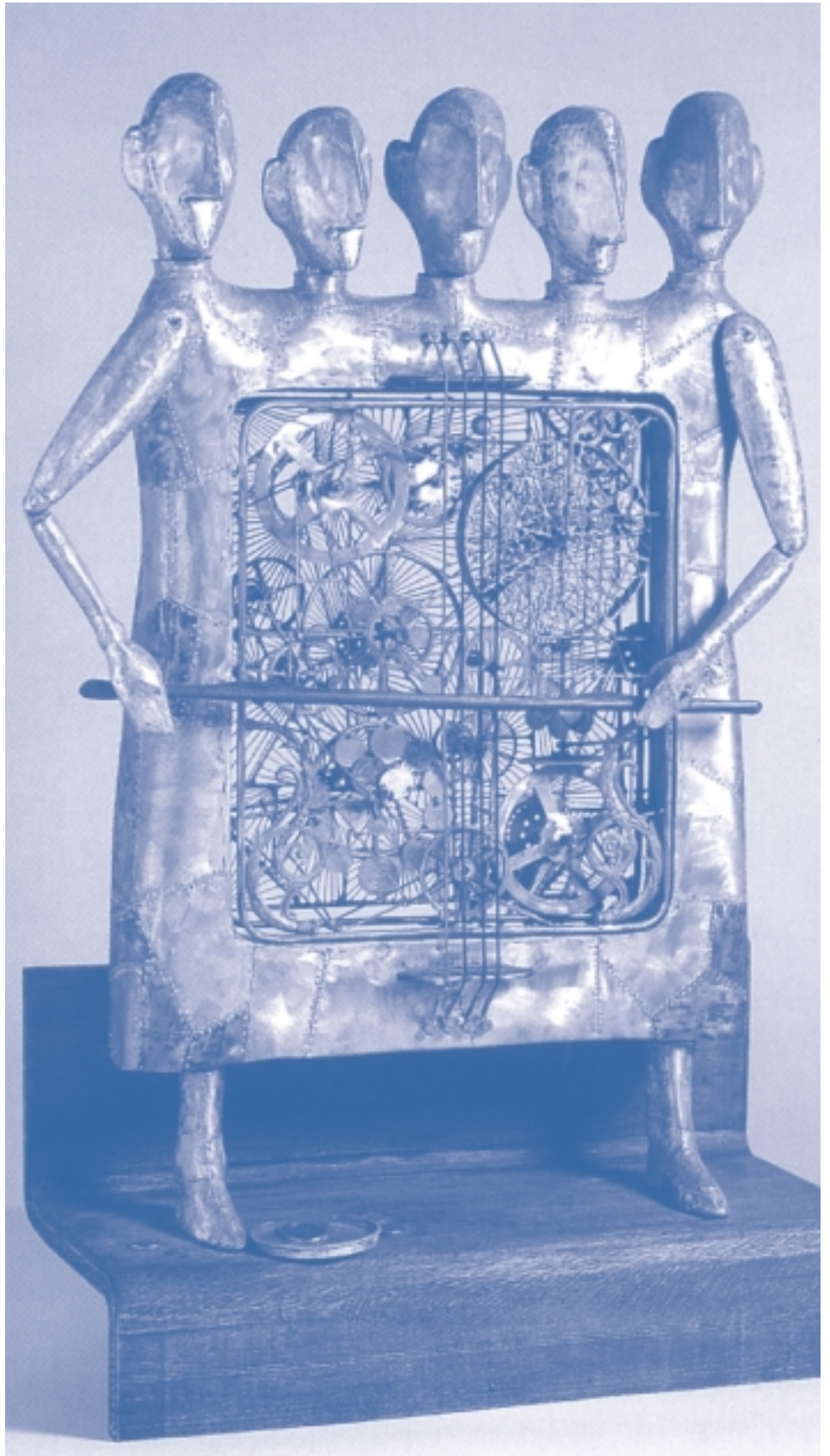
Am Montag, 25. Juni 2001, findet um 17.00 Uhr wiederum im Theater-Casino in Zug die ordentliche Generalversammlung des VQF statt. Dazu lade ich Sie sehr herzlich ein. Gemeinsam haben wir miteinander das erste Jahr nach der Unterstellung unter das GwG hinter uns. Wir wollen an der GV Rück- und Ausblick halten.

Ganz speziell freut es mich, dass uns Herr **Peter Siegenthaler, Direktor der eidg. Finanzverwaltung**, mit einem Referat die Aufwartung macht. Herr Siegenthaler hat im letzten Jahr das Projekt der Reorganisation der Kontrollstelle in Bern an die Hand genommen.

Auch die aktuelle politische Lage wird uns neben den gemachten Erfahrungen im Rahmen des GwG genügend Diskussionsstoff geben. Daneben lädt die Stadt Zug mit ihren Reizen ein, eventuell etwas länger zu bleiben, sei es in Verbindung mit einem Nachtessen oder einem Bummel in der Altstadt. Herzlich willkommen in Zug! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

«Geldwäscherei 1989»

Diese Plastik (rechts) steht im Paul Gugelmann-Museum in Schönenwerd (AG). Bereits vor über zehn Jahren hat sie der gleichnamige Künstler, der Freude an der Konstruktion von poetischen Maschinen hat, geschaffen. Das Werk stellt vertrauenswürdige Personen (z.B. Bankdirektoren) dar, sie spielen dasselbe Instrument (den Streichbogen), sie stehen auf einer Bank und in ihrem Innern ist Geld in Form von verschiedenartigen, auch ausländischen Münzen im Umlauf: Geldwäscherei? Ein Museum mit sehenswerten Exponaten zu Themen unserer Zeit (Tel. 062/849 65 40).



Aus- und Weiterbildung

Sind die GwG-Kurse des VQF für alle Mitglieder obligatorisch?

Einzelne Mitglieder haben auf unsere individuellen Einladungen, sich für einen GwG-Grundkurs anzumelden, mit Befremden reagiert und vor allem die Frage des Teilnahmeobligatoriums aufgeworfen.

Zur allgemein Orientierung ist dazu folgendes festzuhalten: Es ist richtig, dass das «alte» und Ihnen bekannte Ausbildungskonzept kein Obligatorium vorsah, welches die Mitglieder explizit zum Besuch der VQF-Ausbildungsanlässe verpflichtet. Die Kontrollstelle in Bern akzeptierte jedoch dieses Konzept in dieser Form nicht und erklärte den VQF für die Ausbildung seiner Mitglieder verantwortlich.

Beschwerde nur zum Teil gutgeheissen

Der VQF hat gegen diverse Forderungen und Beanstandungen der Kontrollstelle zum Teil erfolgreich Beschwerde geführt. Kein Erfolg war der Beschwerde aber in der Frage der Ausbildung beschieden. So schützte die Beschwerdeinstanz die Kontrollstelle in ihrer Ansicht, dass der VQF für die Aus- und jährliche Weiterbildung seiner Mitglieder inkl. deren Ausbildungskontrolle (der jeweilige Kurs ist mit einem Test zu verbinden!) verantwortlich ist und diese Kurse mindestens acht Stunden zu dauern haben, womit faktisch ein Obligatorium vorgeschrieben wurde. Nicht einmal für Rechtsanwälte wurde von der Beschwerdeinstanz eine verkürzte Ausbildungsdauer (z. B. halbtägig) akzeptiert.

Ausbildungskonzept revidiert

Der VQF war somit verpflichtet, das Ausbildungskonzept entsprechend diesem rechtskräftigen Entscheid zu revidieren und es fristgerecht am 18. Dezember 2000 der Kontrollstelle zur Genehmigung einzureichen. Da dieses neue Konzept nichts anderes als die Umsetzung des Beschwerdeentscheides darstellte, wurde von einer raschen behördlichen Behandlung ausgegangen. Der VQF sah sich deshalb zum Reagieren gezwungen und begann, die notwendigen Kurse zu organisieren, da gemäss dem neuen Ausbildungskonzept jedes Mitglied innert Jahresfrist eine Grundausbildung in der vorgeschriebenen Form zu besuchen hat. Auch sind bereits Weiterbildungskurse ab Herbst 2001 für diejenigen Mitglieder zu planen, die im Jahre 2000 eine Grundausbildung beim VQF absolviert haben.

Genehmigung der Kontrollstelle noch immer ausstehend

Da die erwartete Genehmigung der Kontrollstelle heute immer noch aussteht, erfolgte noch keine eingehende Orientierung der Mitglieder über das neue Ausbildungskonzept. Sobald diese Genehmigung vorliegt – wir erwarten sie täglich – werden wir Sie im Detail informieren.

Hans Baumgartner, Leiter der Fachstelle des VQF

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Verdachtsmeldungen an die Meldestelle gem. Art. 9 Abs. 1 GwG und Art. 21 Regl. VQF

Sobald der Finanzintermediär, resp. die für die Verdachtsmeldung zuständige Person innerhalb der Struktur des Finanzintermediärs, zum Schluss gekommen ist, dass ein gem. Art. 9 Abs. 1 GwG begründeter Verdacht hinsichtlich der verwalteten Vermögenswerte vorliegt, ist der Meldestelle für Geldwäscherei schriftlich auf dem von der Meldestelle vorgesehenen Formular (vgl. Mitgliederordner Lasche 4) Meldung zu erstatten.

Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen, d.h. es ist der für die Übermittlung schnellste Weg zu wählen: wo ein Faxgerät zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden. Nur dort, wo kein Faxgerät zur Verfügung steht, kann die Meldung per Express- oder per A-Post versandt werden. Eine anonymisierte Kopie dieser Meldung ist an den VQF zu Händen der Fachstelle einzusenden.

Umschreibung des begründeten Verdachts

Hinsichtlich der Umschreibung des begründeten Verdachts wird auf den von Herrn RA Matthias Kuster, Präsident des Advisory Boards, verfassten Artikel «Das Verhalten bei Geldwäschereiverdacht gem. Geldwäschereigesetz (GwG)» verwiesen. Der Artikel erschien in der AJP 7/2000 und wurde den VQF-Mitgliedern mit Schreiben vom 25. August 2000 zugestellt.

Überall dort, wo keine geschäftliche Beziehung eingegangen wird, jedoch trotzdem ein Verdacht hinsichtlich Geldwäscherei besteht, kann der Finanzintermediär von seinem Melderecht gem. Art. 305ter Abs. 2 StGB Gebrauch machen. Eine diesbezügliche Verpflichtung zur Meldung besteht jedoch nicht.

(Quelle: Fachstelle VQF)

Fachstelle

«Hände weg von verdächtigen Angeboten aus Afrika»

Wie schon seit längerer Zeit befinden sich gem. jüngsten Mitteilungen von Vereinsmitgliedern wieder verschiedene Briefe, Faxmitteilungen und E-Mails im Umlauf, in welchen Staatsangestellte oder CFO von Gesellschaften aus mehrheitlich afrikanischen Ländern (z.B. Nigeria) um das Zur-Verfügung-Stellen von Schweizer Bankkonten ersuchen. Dabei werden oftmals Kommissionen zwischen 10 bis 25% des über diese Konten zu transferierenden Betrages – meist in Millionenhöhe – versprochen.

Abgesehen von der Fragwürdigkeit betreffend Herkunft solcher versprochener Gelder (aus der Sicht des Geldwäschereitattbestandes) ist es bekannt, dass diese versprochenen Beträge in der Regel nie fliessen werden, jedenfalls nicht in der vorgesehenen Höhe. Die Absicht hinter solchen Geschäften ist meistens rein deliktischer Natur, indem

- a) entweder vom Schweizer Geschäftspartner eine finanzielle «Vorleistung» verlangt wird, womit er seine Seriosität zu beweisen hat. Werden solche Leistungen erbracht, ist das Ziel der afrikanischen Geschäftspartner bereits erreicht, die Gelder werden ohne weitere Gegenleistung beiseite geschafft.
- b) oder vom Schweizer Geschäftspartner die Bekanntgabe von Bankbeziehungen

inkl. Kontonummer verlangt wird. In der Folge besteht die Gefahr, dass mit gefälschten Unterschriften über diese Konten und die sich darauf befindenden Geldbeträge verfügt wird.

Demnach empfiehlt Ihnen die Fachstelle dringend, die Hände von solchen undurchsichtigen Geschäften zu lassen. Bezeichnenderweise wird oftmals in den betr. Schreiben selber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die möglichen Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung hingewiesen. Die Fachstelle rät Ihnen:

- a) auf solche Angebote gar nicht zu reagieren,
- b) gleichzeitig diese Schreiben direkt den normalen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter, etc.) zur Kenntnis weiter zu leiten.

(Quelle: Meldungen von Mitgliedern, Fachstelle)

Identifizierung der Vertragspartei anhand eines beweiskräftigen Dokumentes

Beginnt der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person resp. einer Einzelfirma, so hat er deren Identität gem. Art. 3 Abs. 1 GwG und Art. 6 ff. Regl. VQF abzuklären.

Dazu kann neben dem Pass und der Identitätskarte unter Umständen auch der sog. Personalausweis (ein amtliches Dokument) eingesehen werden. Bei persönlichem Vorsprechen des betr. Kunden kann der Finanzintermediär selber eine Kopie des Ausweises herstellen, sie datieren und – mit der eigenen Unterschrift versehen – zu den Identifizierungsformularen legen. Findet die Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg statt, ist bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz eine durch einen Notar beglaubigte Kopie des Ausweises inkl. eigenhän-

diger, beglaubigter Unterschrift des Kunden einzuverlangen. Hat die betr. Person keinen festen Wohnsitz in der Schweiz, ist zusätzlich dazu eine sog. Überbeglaubigung (Apostille) notwendig.

Der Führerschein ist jedoch – entgegen anderen Informationen und der Praxis der Banken – nicht als beweiskräftiges Dokument im Sinne von Art. 6 Regl. VQF anzusehen und kann deshalb nicht zur korrekten Identifizierung der Vertragspartei verwendet werden.

(Quelle: Fachstelle)

Vermögensverwalter: Orientierung oder Informationsverbot im Verdachts- und Meldefall?

Wenn ein Verdachtsfall auf Geldwäscherei vorliegt, hat der Finanzintermediär die Meldestelle sofort zu orientieren (Art. 9 Abs. 1 GwG) und die ihm anvertrauten Vermögenswerte für die Dauer von maximal fünf Tagen zu sperren (Art. 10 Abs. 1 GwG). In dieser Zeit darf er weder den Betroffenen noch Dritte über die Sperre und Meldung informieren (Art. 10 Abs. 3 GwG).

Ein VQF-Mitglied (Vermögensverwalter) sah sich mit folgendem Problem konfrontiert: Die Banken verpflichten den Vermögensverwalter vertraglich, die Bank zu orientieren, wenn ein gemeinsamer Kunde von einer Meldung betroffen ist. Darf der Vermögensverwalter dieser vertraglichen Verpflichtung nachkommen, ohne Gefahr zu laufen, gegen das gesetzliche Informationsverbot gegenüber Dritten zu verstossen?

Meinung der Meldestelle

Die Fachstelle hat dazu die Meinung der Meldestelle eingeholt: Nach Auffassung der Meldestelle ist weder der Vermögensverwalter für die Bank noch die Bank für den Vermögensverwalter ein(e) sogenannte(r) Dritte(r) im Sinne von Art. 10 Abs. 3 GwG, wenn die Meldung das gleiche Geschäft eines gemeinsamen Kunden betrifft, was gerade bei der typischen Vermögensverwaltungssituation der Fall ist: Der Vermögensverwalter betreut die Konten bzw. Depots eines Kunden bei einer Bank.

Zusammenarbeit zwischen Vermögensverwalter und Bank

Aus der ratio legis erachtet es die Meldestelle als wichtig, dass bei solchen Dreiecksverhältnissen (Bank-Kunde-Vermögensverwalter) beim Auftauchen von Verdachtsmomenten eine gegenseitige Kontaktnahme und ein Informationsaustausch unter den zur Meldung und Sperrung Verpflichteten (Bank und Ver-

mögensverwalter) stattfindet. Die Meldestelle sieht eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen Vermögensverwalter und Bank als geradezu unabdingbar an, um einerseits mögliche Verdachtsmomente zu erhärten und andererseits eine koordinierte Meldung und Blockierung der betroffenen Vermögenswerte zu gewährleisten. Es muss schliesslich verhindert werden, dass der Kunde mittels eines Direktzugriffs seine Vermögenswerte bei der Bank noch abziehen kann.

Direkt mit Rechtsabteilung Kontakt aufnehmen

Damit in derartig heiklen Situationen, in denen vordringlich auch die Geheimhaltung gegenüber dem Kunden unbedingt einzuhalten ist, keine Pannen passieren, empfiehlt Ihnen die Fachstelle des VQF, nicht mit dem Bankkundenberater, sondern direkt mit der Rechtsabteilung bzw. dem Compliance-Officer der Bank Kontakt aufzunehmen.

(Quelle: Meldestelle und Fachstelle)

GwG-Files

Identifizierungsformulare

Seit geraumer Zeit sind alle Identifizierungsformulare des VQF (Serie 902) neben Deutsch auch in den Sprachen Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar und stehen den VQF-Mitgliedern unter <http://sro-vqf.ch> im geschützten Mitgliederbereich zum Download bereit oder können beim Sekretariat bestellt werden.

Advisory Board

Jahresbericht

Der Advisory Board führte in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 insgesamt 16 Sitzungen durch. Dabei wurden schwergewichtig Fachfragen besprochen und Aufnahme gesuche behandelt. In personeller Hinsicht ergab sich in der Berichtsperiode eine Änderung: Der Leiter Fachstelle, RA lic. iur. Rainer Hörning, trat per 31. Dezember 2000 von seinem Amt zurück und konnte durch Fürsprecher Hans Baumgartner ersetzt werden, der auf den 1. März 2001 seine Stelle als neuer Fachstellenleiter angetreten hat. Die Einsitznahme des Leiters der Fachstelle in das Advisory Board hat sich bewährt, genauso wie die Zusammensetzung des Advisory Board mit Mitgliedern aus dem Banken-, Treuhand-, Anwalts- und Ausbildungssektor.

Enorme Menge an Aufnahmegesuchen bearbeitet

Die Flut von Aufnahmegesuchen kurz vor Ablauf der Frist am 31. März 2000 führte dazu, dass die Arbeitsbelastung des Advisory Board massiv anstieg. Bis Ende 2000 konnte indessen der grösste Teil der rund 1500 Gesuche bearbeitet werden. Per 31. Dezember 2000 betrug der Mitgliederbestand 1331. Ein Gesuchsteller wurde abgelehnt, weil er keine Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG bot, ein Mitglied musste ausgeschlossen werden. Per 31. Dezember 2000 waren noch 133 Gesuche hängig, die inzwischen ebenfalls weitgehend bearbeitet werden konnten. Das Vieraugenprinzip (Bearbeitung der Gesuche durch zwei Mitglieder des Advisory Board) bei der Gesuchsbearbeitung hat sich bewährt und wird weiterhin beibehalten.

Kontrollen: Erste Erfahrungen

Ab Sommer 2000 wurden die ersten Kontrollen durchgeführt. Inzwischen wurden zwei interne Prüfer rekrutiert, welche zusammen mit weiteren externen Prüfern die Kontrollen bei den Finanzintermediären durchführen. Der Kreis der Prüfer wird bewusst klein gehalten, um einen möglichst einheitlichen Prüfungsstandard zu gewährleisten. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Prüfung vor Ort rund einen halben Tag in Anspruch nimmt. Geprüft werden zehn Prozent der geführten GwG-Files, mindestens jedoch zehn GwG-Files bzw. alle GwG-Files, sofern es weniger als zehn sind.

VQF aktuell

- verschafft in kurzer Form einen Überblick über die für den Tätigkeitsbereich der Vereinsmitglieder wesentlichen Tendenzen und Entwicklungen im Bereich Geldwäschereigesetzgebung und Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz;
- zeigt internationale Tendenzen und Bemühungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung auf;
- strebt keine Vollständigkeit an, die Aussagen in «VQF aktuell» stellen auch keine rechtliche Beratung dar.

Die Fachstelle des VQF nimmt schriftliche Hinweise und Anregungen gerne entgegen.

Redaktion: Fachstelle des VQF,
Hans Baumgartner
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax 041/763 28 23
www.sro-vqf.ch
vqf@zugernet.ch